Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 983.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Januar 1826., wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsministerii vom 14ten vorigen Monats und Jahres der Fall selten zu erwarten steht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Sterbe-Quartals streitig gemacht werden dürfte; so erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsministers v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. 2. des Allg. Landrechts, daß der in Meiner Order vom 7ten Februar 1814. in Betreff der Gnadengenüsse städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meine Order vom 27sten April 1816. nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derselben vom 15ten November 1819. behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen seyn sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Bewenden behalten kann. Ich überlasse dem Staatsministerium, hiernach das Erforderliche anzuordnen. Berlin, den 22sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 984.) Verordnung, wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. Vom 22sten Januar 1826.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselbe aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, daß sie in allen angränzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Un-

seres Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen,

daß in dem erwähnten Landestheile die Geschlechts-Vormundschaft hinfort gänzlich aufgehoben seyn soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 22sten Januar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Motz.

(No. 985.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Januar 1826., in Beziehung auf die Zuläßigkeit des Personal-Arrests der, wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivilbeamten und Militairpersonen.

Ich finde Mich veranlaßt hierdurch zu erklären, daß die Bestimmungen der Kabinetsbefehle vom 29sten März und 6ten Oktober 1823. in Beziehung auf die Zuläßigkeit des Personal-Arrests der, auf Pension oder Wartegeld stehenden Zivil-Beamten oder Militairpersonen, wegen Schulden, Meiner Absicht gemäß, nicht auf solche Schulden Anwendung finden können, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den, dadurch betroffenen Individuen, kontrahirt waren. Ich mache Ihnen dies nachrichtlich und Ihnen, dem Justizminister, in Antwort auf den Bericht vom 20sten d. M. mit dem Auftrage bekannt, die Gerichtsbehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 27sten Januar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Hake und Grafen v. Danckelmann.

(No. 986.)

Tarif,

nach welchem das Steinpflastergeld in der Stadt Vlotho, Regierungsbezirks Minden, erhoben werden soll. Vom 28sten Januar 1826.

1) Von einem angespannten Zugthiere:
   a) wenn das Fuhrwerk beladen ist .... Einen halben Sgr.,
   b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist .... Drei Pfennige,
2) von jedem Reit- und unangespannten Pferde.......... Drei Pfennige,
3) von einem Ochsen, einer Kuh, oder einem Esel....... Drei Pfennige,
4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, nichts; von je fünf Stück aber.................................. Einen Pfennig.

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflastergeldes sind befreit:

1) Reitpferde und Zugthiere der Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen;
2) Reitpferde und Zugthiere in Dienstangelegenheiten reisender Militair- und Zivilbeamten, imgleichen der Regimenter und Kommando's auf dem Marsche;

3) alle

3) alle Gespanne, welche Lieferungs-Gegenstände für den Fiskus oder dessen Eigenthum transportiren;
4) Feuerlöschungs- oder andere dergleichen öffentliche Unterstützungsfuhren;
5) die ordinairen und Briefposten;
6) alle Frohn- und Burgfest-, Kirchen- und Schulfuhren;
7) sämmtliche Bürger, Vorbürger und Heuerlinge der Stadt, welche zu den städtischen Kommunallasten beitragen, es sey denn, daß sie um Lohn fahren, und nicht landwirthschaftliche oder Baufuhren für hiesige Einwohner verrichten;
8) die ledigen Rückfuhren, wenn solche an demselben Tage statt finden.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Wegegeldes absichtlich entziehet, zahlet als Strafe die vierfachen defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 28sten Januar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 987.)

Tarif

des Brück- und Dammgeldes, auch Brücken-Aufzugsgeldes zu Frankfurt a. d. O.

Vom 5ten Februar 1826.

A. Brück- und Dammgeld.

	Sgr.	Pf.
1) Fracht- oder andere dergleichen Wagen:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	3	9
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	6
2) Wagen mit Brennholz beladen, welches zum Aufsetzen nach den Holzhöfen in der Damm-Vorstadt über die Brücke zum Verkauf gefahren wird, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
3) Bauerwagen zum Wochenmarkt, auch außerdem mit Holz beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	6
4) Kleine Wagen aus den umliegenden Städten, oder benachbarten Dörfern, die nicht befrachtet sind, oder die blos Tischler- oder Böttcher-Fabrikate, oder Nutzholz zum Verkauf bringen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	3
5) Wagen mit Heu beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier ebenfalls.	1	3
6) Die Einwohner der Stadtkämmerei-Dörfer aber von dergleichen Heufuhren, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	9
7) Lebuser Einwohner, wenn sie Frankfurter Bürger zu auswärtigen Märkten fahren, für jedes Pferd	1	3
8) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen der Personen, beladen oder ledig, entrichten für jedes Pferd	2	6
Bemerkung: Kommt ein solcher Wagen binnen 24 Stunden wieder über die Brücke zurück, so passirt er alsdann frei, er mag ledig, oder halb, oder ganz beladen seyn. Begleitende Säugethiere sind frei.		

9) Von

		Sgr.	Pf.
9)	Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	2	6
10)	Von jedem Haupt Rindvieh, mit Ausschluß des Säugeviehes	3	—
11)	Von jedem Schwein..	1	3
12)	Von jedem Hammel, Schaaf und jeder Ziege	—	6

Bemerkung: Wenn das unter No. 9. bis incl. 12. aufgeführte Vieh binnen 24 Stunden über die Brücke zurück kommt, wird alsdann dafür nichts weiter bezahlt, so wie auch, wenn solches von den Märkten der umliegenden Städte binnen 48 Stunden zurückkehrt.

Ausnahmen.

Das Brück- und Dammgeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;
2) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;
3) von Königlichen Kouriers und den fremder Mächte, so wie von ordinairen und reitenden Posten;
4) von den mit wirklich erwiesenen Königlichem oder Staats-Eigenthum beladenen Wagen; außerdem aber befreien Königliche Zoll-Freipässe nicht vom Brück- oder Dammgelde;
5) dagegen sind davon befreit: alle Frankfurter Einwohner; desgleichen
6) die mit Königlichen Pässen in Dienstgeschäften reisenden Staatsdiener;
7) die Ritterguts-Besitzer und Königlichen General-Pächter in dem dortigen und den beiden benachbarten Kreisen, in Ansehung der Wagen und Pferde für ihre Person, nicht aber für ihre Leute und Erzeugnisse;
8) alle Fuhren, Gespann oder ledige Pferde, zur Hülfsleistung und Rettung bei Feuer- und Wassersnoth.

B. Brück-Aufzugsgeld.

Für jeden Kahn, der das Aufziehen der Brücke erfordert.......Zwei Sgr.

Bemerkung. Ausgenommen und frei davon ist: alles Königliche und Staatsgut, welcherwegen sich der damit durchfahrende Schiffer durch die gehörigen Pässe ausweisen muß.

Gegeben Berlin, den 5ten Februar 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 988.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Februar 1826., wegen Ernennung des Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und des Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths.

Ich habe den Herrn Fürsten von Anhalt-Cöthen-Pleß und den Grafen zu Stolberg-Wernigerode zu Mitgliedern des Staatsraths ernannt, und trage demselben auf, wegen ihrer Einführung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11ten Februar 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.